

MI II
04 08

GE²II
08 16

MI II
04 08

MI II
04 08

GE²II
08 16

GE¹II
08 16

GE²II
08 16

GE²II
08 16

Grünfläche, Pflanzgebot
Anpflanzung mit standortgerechten
einheimischen Laubgehölzen

Grünfläche, Pflanzgebot
Anpflanzung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen

gepl. Lankstelle
nachrichtlich eingetragen

GFL entfällt

Wind-
mühle

Fl. 13

Fl. 16

Fl. 14

141

142

123

82

75

76

77

86

85

81

80

79

78

77

76

157

139

152

159

103

128

197

7

4

L 84.4

Aschebergstraße

Frankstraße

Dorfstraße

1. Forderungen, Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

Darstellung gem. Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981)

1. Art der baulichen Nutzung

(BBauG § 9 (1) 1 sowie BauN VO § 1 - 11)

GE Gewerbegebiet mit folgender Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 BauN VO:

GE¹ zulässig sind die im Textteil zu diesem Bebauungsplan von Nr. 160 bis Nr. 184 genannten Betriebe oder ähnliche Betriebe

GE² zulässig sind die im Textteil zu diesem Bebauungsplan von Nr. 137 bis Nr. 184 genannten Betriebe oder ähnliche Betriebe.

Mi Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

(BBauG § 9 (1) 1 sowie BauN VO § 16 - 21)

Zahl der Vollgeschosse

als Höchstgrenze

als Grundflächenzahl

als Geschöfflächenzahl

16

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

(BBauG § 9 (1) 2 sowie BauN VO § 22 u. 23)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

(BBauG § 9 (1) 11)



Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

öffentliche Parkfläche



Sichtfeld, ab 70 cm über Fahrbahn O.K. von Sichtbehinderung freihalten (VK 50 10 m/115 m)

5. Flächen für Versorgungsanlagen

(BBauG § 9 (1) 12 und 14)



Elektrizität

6. Grünflächen, Pflanzgebot

(BBauG § 9 (1) 15 und 25 sowie BauO NW § 10 (1))



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:

Anspflanzen sind:
Standortgerechte, einheimische Laubgehölze



Zu erhaltene Bäume



Pflanzgebot Bäume

7. Sonstige Festsetzungen

Mit Gen-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (BBauG § 9 (1) 21)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (BauN VO § 16 (4))
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BBauG § 9 (7))

8. Darstellungen



vorhandene Gebäude



geplante Gebäude



Nebengebäude vorhanden



Grundstücksgrenze vorhanden



Grundstücksgrenze vorgeschlagen



z. Z. 10 KV Freileitung mit Schutzstreifen

Nachrichtliche Übernahmen



gepl. Straßenführung (Rad- und Fußweg, Grünstreifen)



Zu- und Abfahrtsverbot

11. Textliche Festsetzungen

Gliederung gem. § 1 Abs. 4 BauN VO:

Gliederung der Gewerbebetriebe nach der Art der Betriebe und Anlagen.

Nr. 1	Betriebsart:
137	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
138	Maschinenfabriken und Härtereien
139	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
140	Automatische Autowaschstraßen (x)
141	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
142	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen ohne Glebereien
143	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
144	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
145	Webereien (x)
146	Mühlen
147	Futtermittelfabriken

- 148 Brotfabriken u. Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 149 Fleischwarenfabriken
- 150 Räuchereien
- 151 Geflügelschlachtereien
- 152 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- 153 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
- 154 Fabriken für Konserven und Gefriedkost
- 155 Speisewürzefabriken
- 156 Großkühlhäuser
- 157 Mälzereien
- 158 Zimmereien (x)
- 159 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung(x)

- 160 Anlagen zum Bootsbau
- 161 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
- 162 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektrogerätebau, elektronische u. feinmechanische Industrie
- 163 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
- 164 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
- 165 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen

- 166 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 167 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel
- 168 Anlagen der Farbwarenindustrie
- 169 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 170 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
- 171 **Tischlereien und Schreinereien**
- 172 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
- 173 Tapetenfabriken
- 174 Druckereien ohne Rotationsdruck
- 175 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
- 176 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen und Putzwolle
- 177 **Spinnereien (x)**
- 178 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
- 179 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
- 180 Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
- 181 Bauhöfe
- 182 Autolackierereien
- 183 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
- 184 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Ausnahmen:

In den gegliederten GE-Flächen können auch andere Betriebsarten, die nach der Gliederung einen nächst größeren Abstand erfordern, zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist. (vgl. § 31 Abs. 1 BBauG).

I. ERWÄHNUNGSGRUNDLAGE

- a) § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 59) - GO -
- b) §§ 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256), in der z. Zt. gültigen Fassung
- c) § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29. 11. 1960, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung vom 18. 10. 1978 (GV NW S. 545)
- d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I. S. 1763)

Dieser Bebauungsplan ist nach vorheriger Prüfung abgefragter Anregungen und Bedenken gem. § 10 BBauG sowie §§ 4 und 28 GO vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung vom 23. 11. 1982 Satzungsbeschluss worden.

Senden, den 15. Feb. 1983

Bürgermeister

J. J. J.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 22. 4. 1983 genehmigt worden.

Münster, den 22. 4. 1983

Der Regierungspräsident
in Münster



M. W.
Lfd.-Regierungsbaudirektor

II. BESCHEINIGUNGEN

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen (Haut: 25.8.1981) und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Coesfeld, den 04. FEB. 1983



Hehe
(Dicke)
Kreisbauvermessungsamt

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 17. Okt. 1978 gem. § 2 (1) des BBauG beschlossen, den Bebauungsplan "Güterbezirk Die Wiese" aufzustellen.

Senden, den 15. Feb. 1983

Bürgermeister
J. J. J.

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden

30. Okt. 1978 Nr. 16 Seite 159-160

Die vorstehenden Genehmigungen sind gem. § 12 BBauG in Verbindung mit § 155 a am 10. 6. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Senden, den 13. Juni 1983

Der Gemeindedirektor

L. W.
(78112)

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden

10. Juni 1983 Nr. 9 Seite 100-103

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gem. § 2a (1) und (2) des BBauG auf Grund des Ratsbeschlusses vom 17. Okt. 1978 durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 16. Mai 1979 stattgefunden.

Senden, den 15. Feb. 1983

Der Gemeindedirektor
o. V.
H. W. H.

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden

27. April 1979 Nr. 5 Seite 57-58

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 2 a (5) des BBauG auf Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 5. 11. 1979 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen. Ausgelegt in der Zeit vom 27. 8. 1980 bis 6. 10. 1980. Vom 16. 3. 1982 bis 19. 04. 1982

Senden, den 15. Feb. 1983

Der Gemeindedirektor
o. V.
H. W. H.

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden

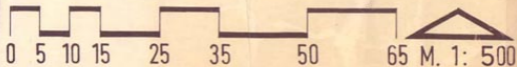
19. 8. 1980 Nr. 10 Seite 92-93
8. 3. 1982 Nr. 3 Seite 57-58

Geändert aufgrund der nach § 2 a (6) BBauG eingetragenen Anregungen und Bedenken gem. Ratsbeschluss vom _____

— Kennzeichnung der Änderung

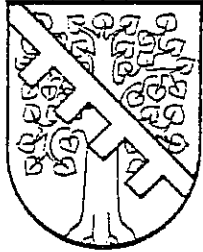
- Berichtigung der Straßentrasse gem. Ausbaupläne L S B A
- Berichtigung der katasterlichen Eintragung (Wohnhaus, Ascheberger Straße 18)
- G F L - Fläche zur Mühle entfällt
- Darstellung zusätzlicher öffentlicher Verkehrsfläche

SENDEN BEBPLAN GEWERBEGEBIET OTTMARS- BOCHOLT



AUSFERTIGUNG

Gemarkung OTTMARSBOCHOLT Kreis: COESFELD
Gemeinde: SENDEN Flur: 13
aufgestellt: Kreis Coesfeld Planungsamt



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang 1987
Ausgegeben zu Senden am 21. August 1987
Ausgabe 9

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/ 699-0
Abonnementspreis 12,- DM jährlich
Einzelbezug möglich

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
71	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW des Bebauungsplanes "Bösensell-Süd"	115 - 116
72	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gem. § 81 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"	117 - 119
73	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 6 "Emschove"	120 - 122
74	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"	123 - 125
75	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"	126 - 127
76	Genehmigung des Bebauungsplanes "Schmiedekamp"	128 - 131
77	Bekanntmachung betr. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1969 zur persönlichen Meldung.	132

75

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.07.1987 beschlossen, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt".

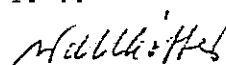
Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" wird gem. § 2 Abs. 1 und 6 und § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2356) geändert durch das Gesetz vom 09.12.1976 (BGBl. I, S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 149) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) vereinfacht geändert.

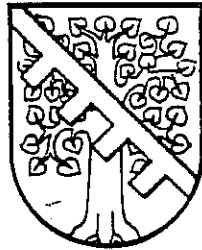
Die Änderung besteht darin, daß die nördliche Erschließungsstraße innerhalb des Gewerbegebietes nicht mehr an die Brakelstraße angebunden wird. Stattdessen erhält diese Erschließungsstraße einen Wendehammer. Weiter wird entlang der Brakelstraße ein Teilbereich der Grünfläche aufgehoben und hier eine Erschließung zur Brakelstraße hin zugelassen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 09.07.1987 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 verfahren worden ist.

4403 Senden, 19.08.1987
Az.: V 622 - 76
Der Gemeindedirektor
I. V.


Wallkötter



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1992
Ausgegeben zu Senden am	09.10.1992
Ausgabe	11

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/ 699-
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzelexemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
61	Einwohnerversammlung am 03.11.1992 Thema: Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern und Aussiedlern	170
62	Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtrags- haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 1992	171
63	Mitteilungen des Fundamtes -Monat September 1992-	172
64	Herbstwasserschau des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Senden"	173
65	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes	174
66	Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetz- buches (BauGB) zur 15. Änderung des Flächennut- zungsplanes der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmars- bocholt (Bereich "Venner Straße")	175 - 176
67	Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetz- buches (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Venner Straße" der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt	177 - 178
68	Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetz- buches (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Dorfstraße" der Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt	179 - 180
69	17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, Ortsteil Senden (Bereich Gewerbegebiet Senden) Betr.: 1. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	181 - 183
70	3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden" der Gemeinde Senden Betr.: 1. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	184 - 186
71	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- gebiet Ottmarsbocholt"	187 - 191

B e k a n n t m a c h u n g**über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"**

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 06.10.1992 beschlossen, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierin wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) wird beschlossen, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" gemäß § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin,

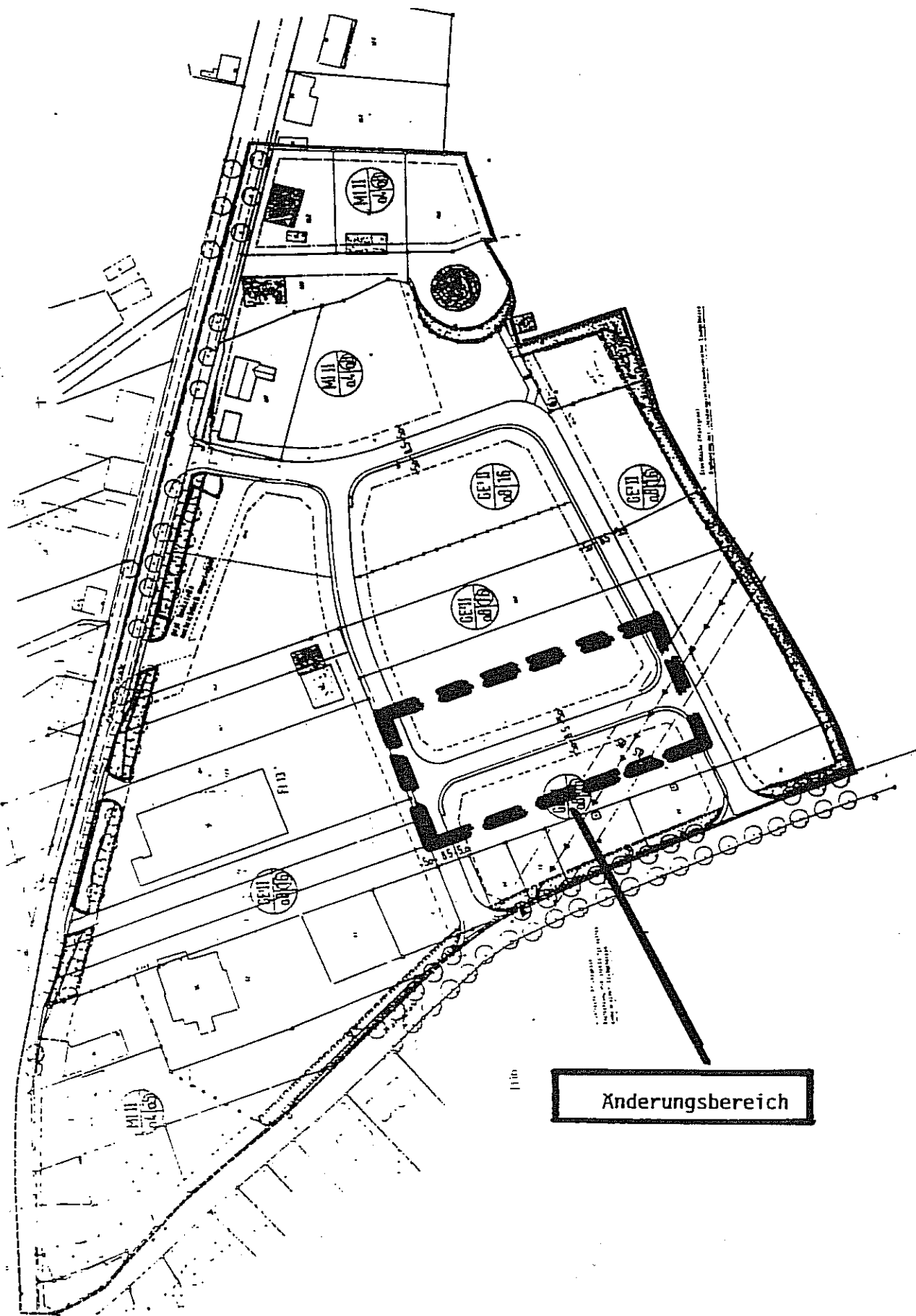
- daß auf die Querverbindung zwischen den beiden im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" vorgesehenen Erschließungsstraßen mit Einmündung in die Brakelstraße verzichtet
- und die gewerbliche Baufläche durch Neufestsetzung der Baugrenzen in diesem Bereich erweitert wird.

Der Änderungsbereich ist in den beigegeführten Übersichtsplänen (Anlage 1 und 2) dargestellt."

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

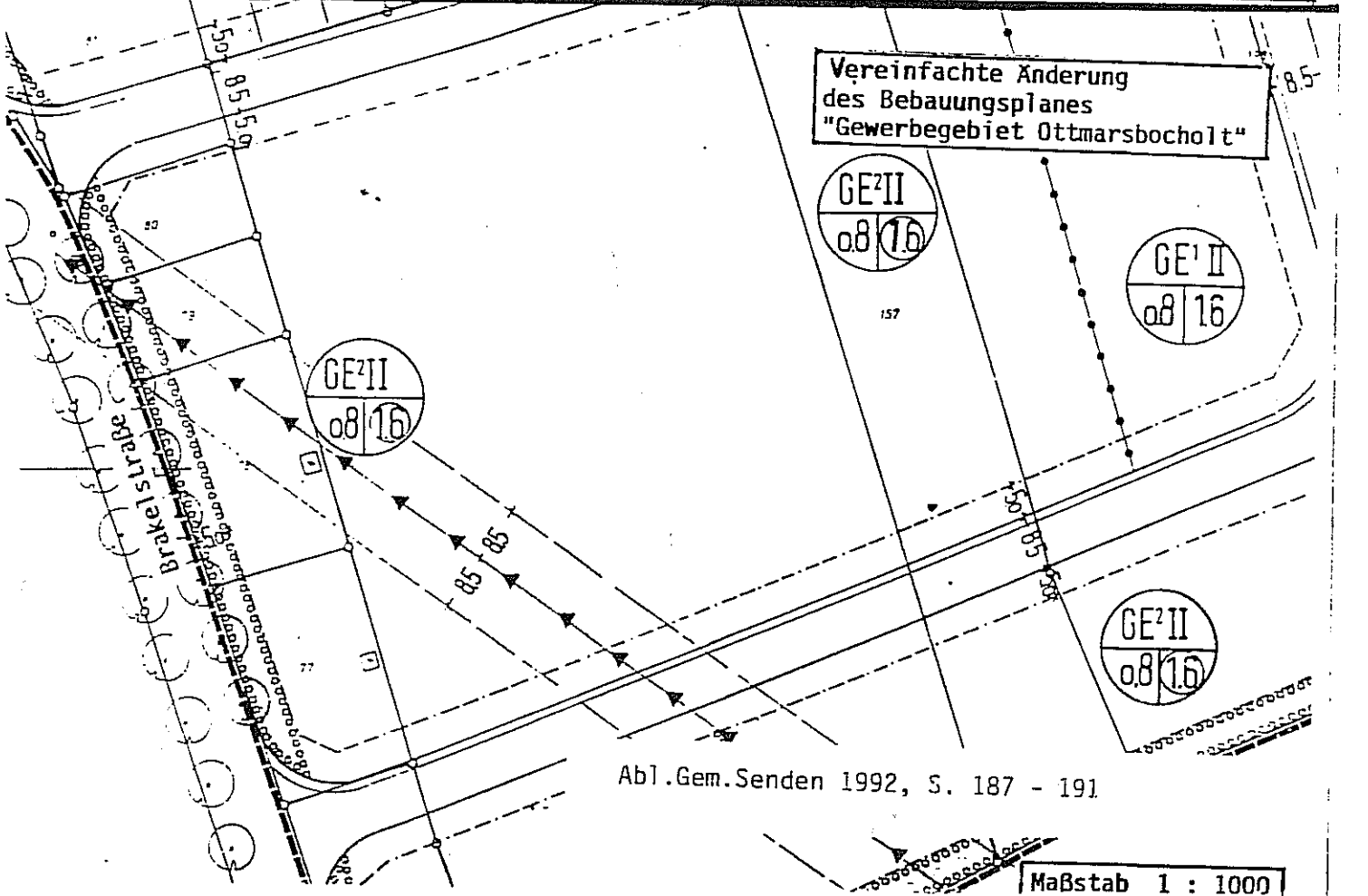
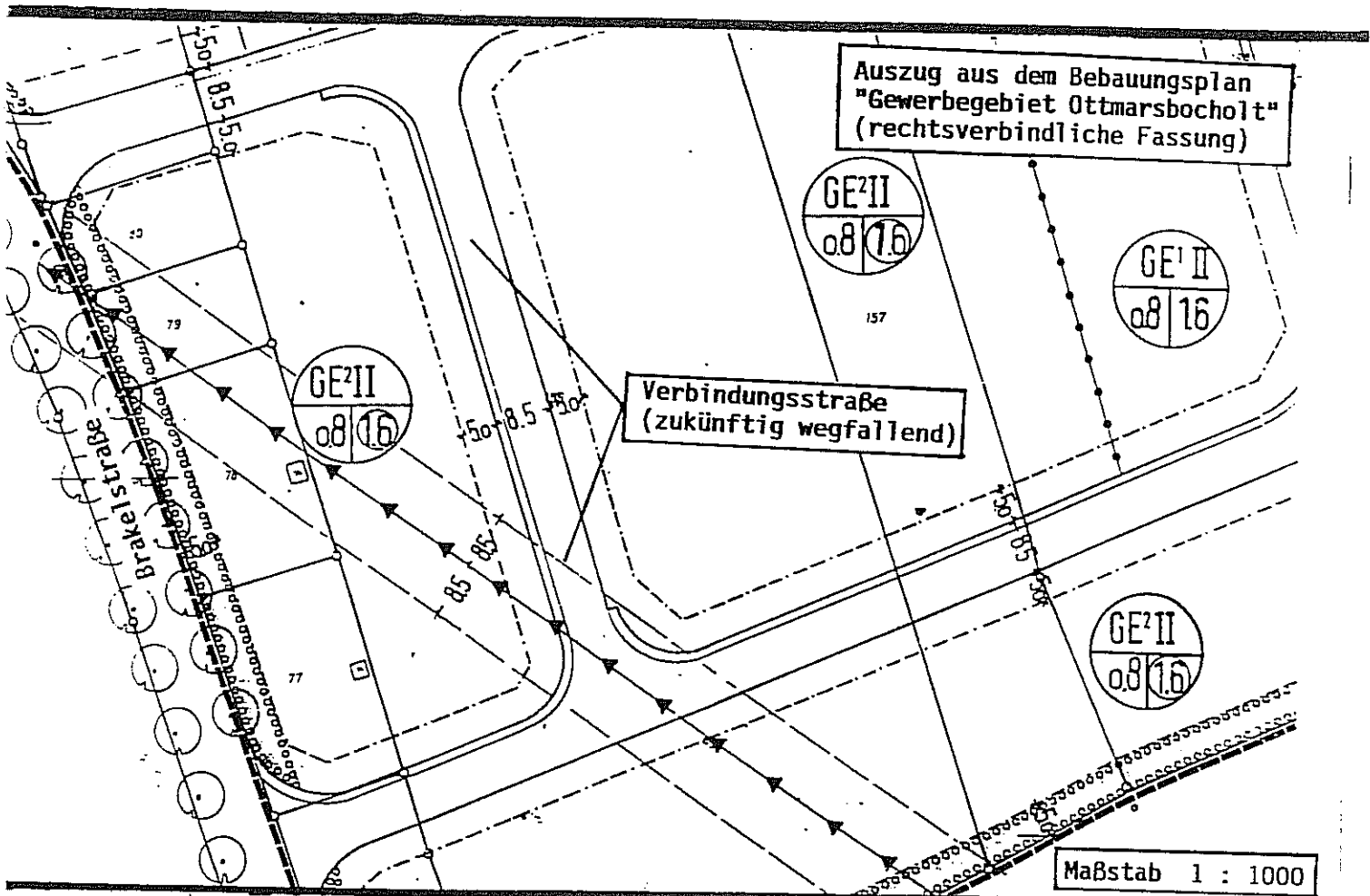
Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 07.10.1992 über die vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"

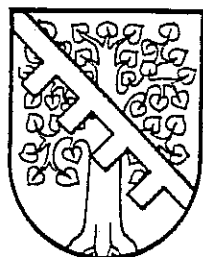
Auszug aus dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"



Anlage 2

zur Bekanntmachung vom 07.10.1992 über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"





Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1995
Ausgegeben zu Senden am	02.03.1995
Ausgabe	3

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzelexemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
10	Vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	32 - 37
11	Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof - 1. Erweiterung". Senden-Bösensell	38 - 42
12	Ladung zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandes "Amelsbüren-Hiltrup"	43
13	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Februar 1995 -	44

über die vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 22.09.1994 beschlossen, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern und zu ergänzen.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2,10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214), wird beschlossen, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" gemäß § 13 BauGB vereinfacht zu ändern und zu ergänzen. Ziel der vereinfachten Änderung ist es, das Plangebiet insgesamt um eine Fläche von 50 x 60 m zu erweitern, hieraus ergibt sich ebenfalls eine Erweiterung der überbaubaren Flächen. In Anpassung an die Abgrenzung des vorhandenen Plangebietes wird die Erweiterungsfläche durch einen 5,00 m breiten zu bepflanzenden Grünstreifen in die Landschaft eingebunden.

Die vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" ist in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 1 und 2) dargestellt.

Die vereinfachte Änderung und Ergänzung gemäß § 13 BauGB wird hiermit als Satzung beschlossen.

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 22.09.1994 - TOP 1.2.3 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: V 622-76

48308 Senden, 22.02.1995

Der Gemeindedirektor


Inge Timmann

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 22.09.1994 - TOP 1.2.3 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die in dem Satzungsbeschluß beschriebene vereinfachte Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt" liegt ab sofort im Rathaus Senden, Zimmer 303, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

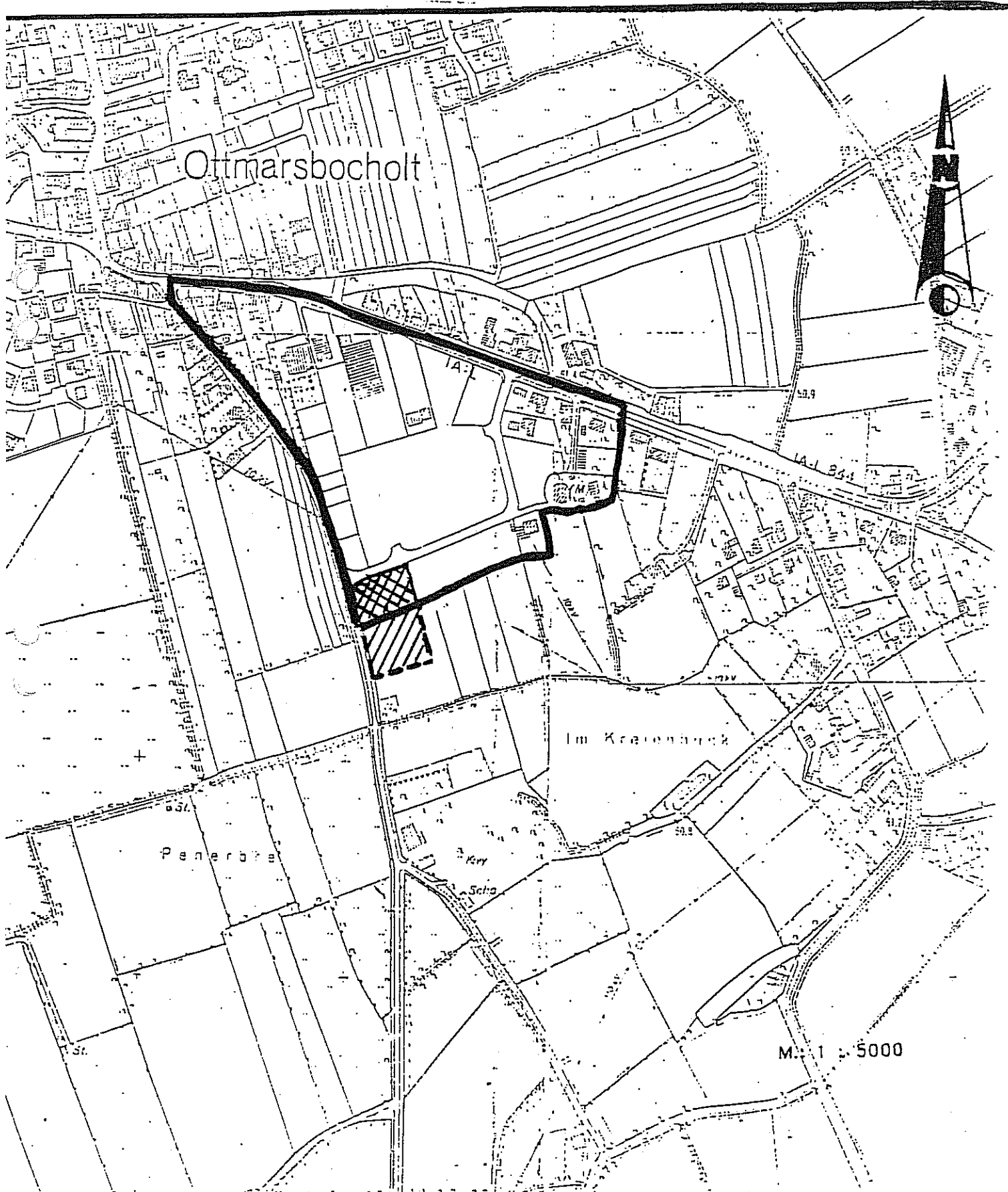
Auf die nachfolgenden Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung sowie des § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) a. F. als auch den § 7 Abs. 6 GO NW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4 und 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung wird hingewiesen.

Anlage 1

zur Bekanntmachung vom 22.02.1995 über die vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"

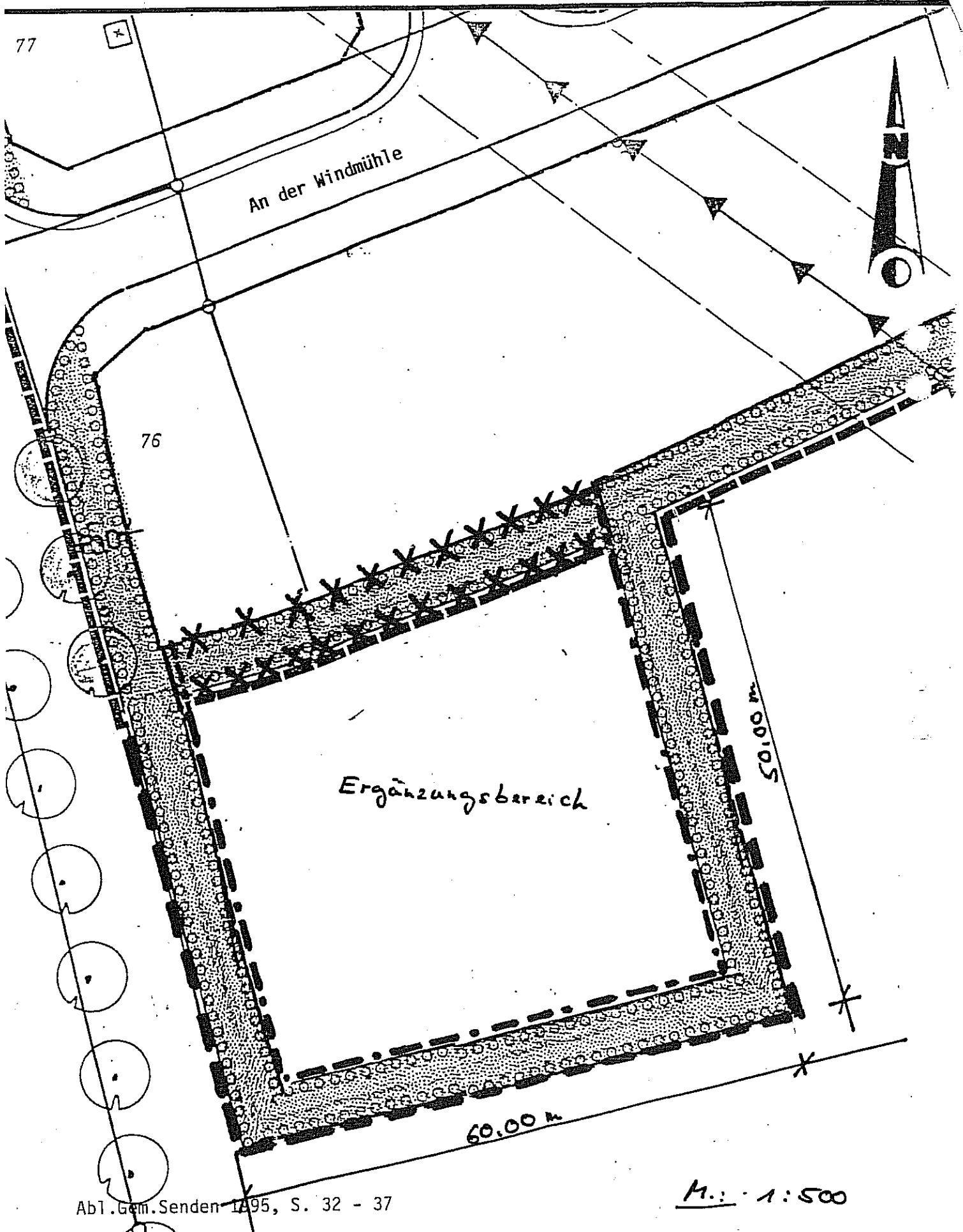


- Änderungsbereich -



Anlage 2

zur Bekanntmachung vom 22.02.1995 über die vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"



Flur 13

GE II 0,8 1.6

zulässig sind die Betriebe
Nr. 137 bis Nr. 184 des
Abstandserlasses 1980

Flur 14

GE a II 0,8

Unzulässig sind Betriebe
und Anlagen der
Abstandsklasse I - V
Nr. 1 - 153

Ottmarsbocholt

Flur 14

Flur 14

Gewerbegebiet Ottmarsbocholt
(BP 1. Änderung und Erweiterung)

Gemeinde : Siedau
Gemarkung : Ottmarsbocholt
Flur : 13
Flurstück : 98.0.0
Rahmencarte : 9943.8
Maßstab : 1:500

Änderungen und Ergänzungen laut Ratsbeschluss vom 27.06.2000 aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2) BauGB.

Die Änderungen sind in rot eingetragen.



Kennzeichnung als "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind." gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

 GE

Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8 Grundflächenzahl


H max = Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße
siehe textliche Festsetzung Nr.3

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

 Baugrenze

a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 4


VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

 Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie


WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

 Gewässer einschließlich Böschungskante Fläche für die Wasserwirtschaft


FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

 Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Zu erhaltende Einzelbäume


SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
sowie Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB als "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind."

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

 Vorhandene Flurstücksgrenze

11 Vorhandene Flurstücksnummer

 Vorhandene Gebäude

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO

Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Immissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 1998 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1998) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt. Die Abstandsliste ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

§ 31 (1) BauGB (HINWEISLICH)

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandsfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO

a) Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit ortskernbedeutenden Sortimenten gem. Einzelhandelsverlauf vom 20.06.1996 (MBl. NW. 1996 S. 922.), Teil A und B ausgeschlossen.

Das sind :

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Teil A | Teil B |
| - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation | - Teppiche (ohne Teppichboden) |
| - Kunst, Antiquitäten | - Blumen |
| - Baby-, Kinderartikel | - Campingartikel |
| - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe | - Fahrräder und Zubehör, Motor |
| - Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren | - Tiere und Tierernährung, Zooartikel |
| - Foto, Optik | |
| - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, | |
| Bastelartikel, Kunstgewerbe | |
| - Musikalienhandel | |
| - Uhren, Schmuck | |
| - Spielwaren, Sportartikel | |
| - Lebensmittel, Geträbke | |
| - Drogene, Kosmetik, Haushaltswaren | |

oder vergleichbare Warengruppen, die vornehmlich in Ortskernen angeboten werden.

b) Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Der produzierende Anteil der gewerblichen Tätigkeit muß dabei deutlich überwiegen.

3) Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. 2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

a) Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist mit 10,0 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante der gegenüberliegenden Erschließungsstraße, die von der Gemeinde Senden angegeben wird.

b) Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauwerke (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO

Auf den Gewerbegebietsgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt, um eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Betriebshallenlängen von 50 m grundsätzlich zuzulassen. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten.

5) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Notwendige Einfriedigungen als Maschendrahtgitter oder Drahtgitterzäune (keine Mauern) sind mindestens 1,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt anzusetzen und in gesamt Höhe zu begrünnen.

HINWEISE

DENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelzelle aber auch Veränderungen und Verfallformen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Senden und dem Landschaftsverband Nordrhein-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

BERGBAU

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes könnte zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen und wird daher gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB als "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" gekennzeichnet.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v.14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.1997 (GV NW S. 458).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentums Grenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: 02/2000) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Dülmen, den 09.08.2000



Der Rat der Gemeinde hat am 23.11.1999 nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am 14.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Senden, den 06.11.2000

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 14.04.2000 Nr. 5

Seiten 46-48

Bürgermeister

in der Zeit vom 25.04.2000 bis

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 04.05.2000 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Senden, den 06.11.2000

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 14.04.2000 Nr. 5

Seiten 49-50

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 13.04.2000 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Senden, den 06.11.2000

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 14.04.2000 Nr. 5

Seiten 51-52

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 08.05.2000 bis 09.06.2000 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Senden, den 06.11.2000

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 14.04.2000 Nr. 5
~~vom~~ ~~Nr.~~

Seiten 51-52

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 27.06.2000 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Senden, den 06.11.2000

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluß des Bebauungsplanes am 20.07.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 21.07.2000 Rechtskraft erlangt.

Senden, den 06.11.2000

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 20.07.2000 Nr. 8

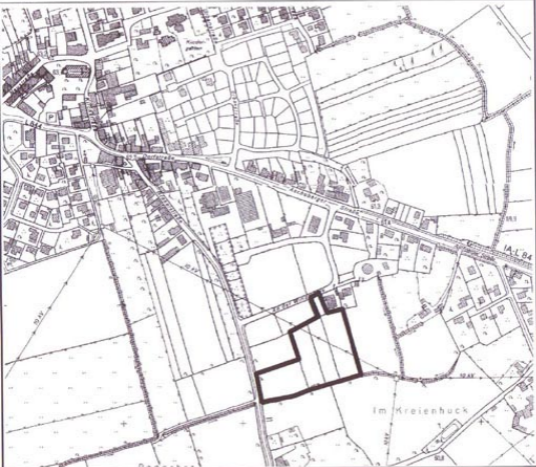
Seiten 74-76

Bürgermeister

GEMEINDE SENDEN

BEBAUUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

"GEWERBEBEGEBIET OTTMARSBOCHOLT"



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000

DATUM MÄRZ 2000

Einschließlich der Änderungen und Ergänzungen
gem. Ratsbeschluss vom 27.06.2000

PL^{an} 90 x 60

BEARB. VI.

M. 1 : 1.000



BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER

ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER

DARUPPER STRASSE 15 - 48653 COESFELD

TELEFON (0254) 9406-0 - FAX 0300